

Statuten des Vereins Music Makers Zürich

26. Januar 2025
Zürich

Leitmotto

*I hear Jerusalem bells a-ringin'
Roman cavalry choirs are singin'
Be my mirror, my sword and shield
My missionaries in a foreign field
For some reason I can't explain
Once you'd gone, there was never
Never an honest word
And that was when I ruled the world*

Coldplay

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein Music Makers Zürich gegründet am 14. Januar 2023 mit Sitz in Zürich ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben sollen die Nachwuchsförderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

² Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangfesten, Sängerreisen und andere geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt automatisch beim Bezahlen eines Projektbeitrags oder nach Bestimmung des Vorstands. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Eine Ausnahme bildet der Vorstand, welcher automatisch eine Aktivmitgliedschaft erhält ohne weitere Bedingungen.

² Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt automatisch nach 1-jähriger Inaktivität (fehlende Teilnahme an den angebotenen Projekten des Vereins) als Aktivmitglied. Gönner werden automatisch zu Passivmitgliedern nach Bezahlung ihres Gönnerbeitrags.

³ Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Langjährige Mitglieder, in der Regel nach 20 Jahren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Art. 4 Austritt

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Projekts, zu erfolgen.

Durch Beschluss des Vorstands können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.

Die Aktivmitgliedschaft wird nach 1-jähriger Inaktivität (fehlende Teilnahme an den angebotenen Projekten des Vereins) automatisch in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.

² Passivmitglieder

Der vorzeitige Austritt hat durch Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei 5-jähriger Inaktivität (fehlende Teilnahme an den angebotenen Projekten des Vereins). Bei Gönnern erlischt sie bei Nichtbezahlung des Gönnerbeitrags.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten	Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins Regelmässiger Probenbesuch Entschuldigung bei Abwesenheit Teilnahme an Vereinsanlässen Teilnahme an Generalversammlungen Bezahlung des Projektbeitrags für angemeldete Projekte Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) Mitteilung an den Vorstand
-----------	---

² Passivmitglieder sind stimmberechtigt und werden zur Generalversammlung eingeladen.

³ Ehrenmitglieder geniessen gratis Zugang zu Konzerten. Sie haben an den Generalversammlungen beratende Funktion und haben Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

Art. 6 Datenschutz

¹ Der Umgang mit Mitgliederdaten ist in der Datenschutzerklärung geregelt. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, ausser sie ist zur Verfolgung unserer Ansprüche erforderlich oder es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

III. Organisation

Art. 7 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Musikkommission

² Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des Jahres.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Generalversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Genehmigung der Grobkonzepte der vorgeschlagenen Projekte
- Festsetzung Entschädigung Vorstand
- Festsetzung Kompetenzsumme des Vorstandes und die Individualkompetenzsumme für Vorstandsmitglieder
- Wahl Präsidium, Vorstandsmitglieder, Musikkommissionsmitglieder und Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Strategiebildung

² Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Präsident*in durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand Anträge bis zehn Tage vor der Generalversammlung einreichen.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Generalversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 10 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der/dem Präsidentin*en, der/dem Vizepräsidentin*en und vier bis acht weiteren Mitgliedern übertragen. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Finanzen
- Vorsitz der Musikkommission
- Marketing

² Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Ressorts aufstellen und deren Pflichten bestimmen.

³ Die Vorstandsmitglieder werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

⁴ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁵ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands.

⁶ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁷ Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen der Kreis-, Bezirks-, Regional- und Kantonalverbände.

⁸ Der Vorstand legt die Höhe der Beiträge für Aktivmitglieder fest.

⁹ Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aktivmitgliederbeiträge zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch eine/-n oder mehrere Revisor*innen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Revisor*innen werden durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Sie können Mitglied des Vereins sein. Sie sind nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Musikkommission (MuKo)

¹ Die Musikkommission erarbeitet neue musikalische Projekte für den Verein und ist involviert bei deren Durchführung.

² Die Musikkommission besteht aus dem Vorsitz der Musikkommission, mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied und vier bis acht weiteren Aktiv- oder Passivmitgliedern,

welche jeweils an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden. Es ist keine Amtszeitbeschränkung vorgesehen.

³ Die Musikkommission hat für den Verein eine beratende Funktion. Folgende Pflichten sind zu erfüllen:

- Eigenständiges Entwickeln konkreter Ideen für Projekte
- Suchen von geeigneter musikalischer Leitung für Projekte
- Weiterentwicklung und Recherche des Portfolios des Vereins
- Dokumentation von Projekten (Repertoirelisten, Projektausschreibungen, Projektrückblicke)
- Umfragen und Feedbacks zu Projekten
- Stellt allenfalls Grundrepertoire zur Verfügung
- Stellt sich bei Bedarf als Unterstützung zur Verfügung (Übehilfen, Gestaltung von Bühnenbild, Einlagen, Begleitung, Moderation etc.)

⁴ Für die Erarbeitung von neuen Projekten müssen die Präferenzen der Aktiv- und Passivmitglieder so gut es geht in Betracht gezogen werden. Die Musikkommission ist verpflichtet, eine Chartliste zu führen, auf der Aktiv- und Passivmitglieder die Möglichkeit haben, konkrete Liederwünsche zu äussern, um die Präferenzen des Vereins zu ermitteln.

⁵ Die Musikkommission trifft sich mindestens einmal im Jahr an einer Retraite. An der Retraite wird besprochen:

- Zusammenfassung der Feedbacks
- Aktualisierung & Dokumentation
- Chartliste ergänzen
- Allenfalls Diskussion um MMZ Portfolio
- Projektvorschläge sammeln mithilfe Chartliste
- Künstlerische Strategie

⁶ Bei der Erarbeitung von Projekten orientiert sich die Musikkommission am Leitfaden «Projektentwicklung».

IV. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitglieder-/Projektbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoring Beiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

Art. 14 Löhne

¹ Beim Aufstellen von Arbeitsverträgen orientiert sich der Vorstand am Dokument «Richtlinien Lohnstruktur». Weicht der Betrag von diesen Richtlinien ab, hat der Vorstand dies zu begründen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalisch leitenden Arbeit, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Es ist dem Verein jedoch erlaubt, sich Reserven anzulegen, sofern dieses Geld nicht anderweitig gebraucht wird.

² Auf Antrag kann der Vorstand beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

V. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss erfolgen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird dem Zürcher Kantonalen Gesangsverein ZKGV zur Verwahrung abgegeben unter der Bedingung, das Kapital in neue, gleichwertige Musikvereine zu investieren.

Diese Statuten traten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 14. Januar 2023 in Kraft.

Enthalten sind die:

- Änderungen der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Januar 2024
- Änderungen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. August 2024
- Änderungen der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Januar 2025


Verein Music Makers Zürich


Ort und Datum

Zürich, 26.1.2025


Unterschriften des Vorstands



Präsidium – Remo Marugg


Vorsitz MuKo – Eduardo Hernandez


Finanzen – Sara Erni


Marketing – Stephanie Steiner


Kommunikation – Michelle Perren


Sekretariat – Selina Güntert


Infrastruktur – Martin Schweighoffer